

Nr. 10
29. Mai 2005
16. Jahrgang

Nächste Ausgabe:
12. Juni 2005

Hauptsatzung
der Stadt Weimar,
beschlossen vom
Stadtrat am 16. März

Seite 2583

**Weitere
Beschlüsse**
des Weimarer Stadt-
rates aus der Sitzung
am 29. April

Seite 2597

**Tag der
offenen Tür**
im Weimarer Tierheim
mit Infoständen und
Imbiss am 11. Juni

Seite 2597

**Informations-
veranstaltung**
am Fallersleben-
gymnasium mit vielen
Infos am 1. Juni

Seite 2600

Am 11. Mai 2005 wurde der Grundstein für Weimars neue Feuerwache gelegt

Neues Gefahrenschutz- zentrum für Weimar

Der Grundstein ist gelegt! »Dies ist ein sehnlich erwartetes Ereignis für die ganze Stadt Weimar!« betonte Oberbürgermeister Dr. Volkhardt Germer am 11. Mai 2005 und blickte aus der tiefen Baugrube an der Kromsdorfer Straße 13 in den wolkigen Himmel: Hier entsteht bis Ende 2006 Weimars künftiges Gefahrenschutzzentrum auf dem Grundstück der alten Werksfeuerwache.

Die Gefahr lässt sich nicht »auslernen«, so betonte der Oberbürgermeister mit einem Goethe-Wort und erinnerte daran, dass die Stadt gerade im vergangenen

Jahr mehrfach die erschreckende Wahrheit dieses Satzes erfahren musste. »Gleichwohl aber«, so Dr. Germer, »müssen wir uns auf die Gefahren bestmöglich vorbereiten.«

Das künftige Gefahrenschutzzentrum wird hierfür in spätestens zwei Jahren eine gute Grundlage bilden. Deshalb, so der Oberbürgermeister, handelten alle Beteiligten bei ihrer Entscheidung für das neue Gefahrenschutzzentrum getreu dem Grundsatz: »Keine Gemeinde schenkt ihrer Feuerwehr etwas. Sondern sie stattet sie für den Ernstfall aus.« Die rund 8,5 Millionen Euro für das neue Haus werden durch die Stadt Weimar und durch den Freistaat Thüringen aufgebracht.

Ausstattung des künftigen Gefahrenschutzzentrums:

In dem künftigen Gebäude an der Kromsdorfer Straße 13 werden alle notwendigen Räume für die Berufsfeuerwehr, den Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadt Weimar bereitgestellt. Außerdem sind hier die Freiwillige Feuerwehr Weimar Mitte sowie der Rettungsdienst der Johanniter-Unfall-Hilfe untergebracht. Als Sondernutzung ist in dem Gebäude außerdem ein Lagezentrum für Großschadenslagen und den Katastrophenfall untergebracht. Die beiden Fahrzeughallen werden insgesamt 28 Einsatzfahrzeuge aufnehmen. Weithin sichtbar aber wird Weimars neue Hauptfeuerwache vor allem durch seinen Schlauchtrockenturm und seine Feuerwehrübungswand sein.

Die alte Hauptfeuerwache:

Mit dem Einzug ins neue Gefahrenschutzzentrum zieht Weimars Feuerwehr »aus einer achtzigjährigen Wache in ein neues, komplettes Gefahrenschutzzentrum, das den Zukunftsaufgaben gerecht wird«, so betont Amtsleiter Haupt. Am 3. Oktober 1926 war die Hauptfeuerwache an die Erfurter Straße gezogen. Die Gebäude mit Schlauchturm, Büro- und Schlafräumen, aber auch die alte Fahrzeughalle plätzen längst aus allen Nähten, sind nicht mehr erweiterungsfähig. So betonte Thüringens Innenminister Dr. Karl Heinz Gasser bei der Grundsteinlegung: »Diese Investition in ein neues Weimarer Gefahrenschutzzentrum ist auf jeden Fall notwendig!«



Foto: Presseamt der Stadt Weimar

Während der Grundsteinlegung für das neue Weimarer Gefahrenschutzzentrum

Reportagen aus der Verwaltung – Teil VI

In der Fachstelle für Wohnungssicherung

Verena H. und ihre beiden Kinder Moritz und Anne wohnen nicht gerade auf der Sonnenseite des Lebens. Dabei sah es noch vor fünf Jahren ziemlich einfach aus: Als Doppelverdiener stand die Kleinfamilie H. in der Mitte der Gesellschaft. Das Auskommen war gut, die Zukunft schien in gesicherten Bahnen. Dann war der Mann weg.*

Und plötzlich fand sich Verena H. unter jenem fremdklingenden Namen wieder, der für sie einst klang wie ein Wort vom anderen Stern: »Allein erziehende Mutter mit zwei Kindern«. »Allein Erziehende«. »Mit zwei Kindern«. Die nächsten Etappen verliefen wie aus dem Lehrbuch für Sozialarbeiter: Auf Grund einer Asthma-Erkrankung ihres Sohnes verliert Verena H. ihre Arbeit als Einzelhandelskauffrau. Das Geld wird knapper: Die Fachärzte für Moritz. Der Schulausflug für Anne. Die Staffelmiete steigt. Und eines Tages, im Februar 2005, ist die Kündigung da. Wegen »zwei-monatigen Mietzahlungsverzugs«, wie es so schön heißt. Verena H. geniert sich, sagt nichts. Und hofft. Hofft auf die Unterhaltszahlung des Vaters, die doch endlich kommen muss. Hofft auf einen neuen Job. Bewirbt sich.

Das geht so, bis die Räumungsklage kommt und Verena H. sich endlich an das Sozialamt wendet. Eigentlich nur, um Wohngeld zu beantragen, denn so stand es doch kürzlich in der Tageszeitung: Auch in Hartz-IV-Zeiten gibt es Wohngeld (siehe nachstehende Meldung). Dann aber sitzt sie – aus der Wohngeldstelle kommend – plötzlich auch noch einer Sozialarbeiterin von der »Wohnungssicherung« gegenüber. Die hört sich ihre Geschichte einfach mal an und geht sie gemeinsam mit Frau H. bis zum heutigen

Tag durch. Und macht Nägel mit Köpfen: Natürlich steht ihr das Wohngeld zu! Die GEZ-Befreiung ist noch nicht beantragt?! Wegen der Unterhaltszahlung gibt es nachher einen Termin bei der Kollegin im Jugendamt. Die Fernsehzeitung könnte doch eigentlich gekündigt werden und die aufgeschwatzte Versicherung ist so nutzlos wie ein Kropf.

Die Sache mit der Kündigung nimmt ebenfalls die Fachstelle Wohnraumsicherung des Sozial- und Wohnungsamtes in die Hand und ruft beim Vermieter an, redet. Redet lange. Spricht von Darlehen, Stundung, Ratenzahlung. Resolut und bestimmt. Es ist nicht das erste Gespräch dieser Art, das geführt werden muss. Am Ende kann Verena H. in ihrer Wohnung bleiben. Die Obdachlosigkeit ist ihr erspart und das Obdachlosenheim auch. Mag sein: Das Leben ist dadurch nur ein bisschen leichter geworden für die Allein-erziehende mit zwei Kindern. Aber zumindest gibt es wieder einen Plan. Einen Haushaltsplan mit regelmäßigen Mietzahlungen, ein paar finanzielle Erleichterungen. Und eine sichere Wohnung. Das Darlehen für die gestundeten Mieten zahlt Verena H. übrigens direkt an die Stadt zurück, wenn das Schlimmste vorbei ist – die Verwaltung hat die Schulden erstmal übernommen.

Verena H. ist eine Geschichte. Eine alltägliche Geschichte aus dem Weimarer Sozial- und Wohnungsamt, Fachstelle Wohnungssicherung mit zwei Sozialarbeiterinnen und einer Verwaltungsangestellten. »Wir sind hier ein reiner Frauenverein« grinst die Abteilungsleiterin, Frau Mey, vergnügt und zieht die Bilanz der Wohnungssicherung 2004 aus der Schublade: Von 22 Darlehens-Terminen zwischen Mieter, Vermieter und vermittelnder Fach-

stelle wurden 21 bewilligt. Eine gute Zahl. Sie bedeutet, dass 21 von 22 Mal verhindert wurde, dass eine Familie auf der Straße sitzt. Oder im Obdachlosenheim. 74 Räumungstermine gab es im Jahr 2004, 55 davon fanden zwar wirklich statt – aber nur neun Familien blieb der Weg ins Obdachlosenheim letztlich nicht erspart. »Oft, sehr oft kommen die Menschen zu spät zu uns«, erklärt Heidrun Mey. Für die Darlehensmöglichkeit ist es dann zu spät. Doch selbst wenn der Räumungstermin schon fest steht, gibt es noch Möglichkeiten. Immerhin hat die Angestellte im Sozial- und Wohnungsamt Vollstreckungsgewalt. Und die nutzt sie auch. In beide Richtungen. Selbst Wohnungsbeschlagnahmungen sind so möglich, um Menschen in Not eine Unterkunft zu besorgen. Und die Weimarer Wohnungsgesellschaften, die ihre Wohnungen an geräumte Familien abtreten müssen, sind darüber nicht einmal traurig. Denn sie wissen aus Erfahrung: Für ihre beschlagnahmten Wohnungen bekommen sie die Miete bestimmt – das Weimarer Sozial- und Wohnungsamt hat hier einen guten Ruf. »Und Sie selbst, Frau Mey, haben Sie auch einen Wunsch an Ihre Kunden, wenn man fragen darf?«. Man darf. Frau Mey mag ihre Arbeit und ihre Klientel weiß sie zu packen. »Nur kommen müssen sie schon von allein – auch wenn wir manchmal mit Briefen und Mahnungen nachhelfen.« Also ist die Botschaft von Heidrun Mey eigentlich ganz einfach: »Wer rechtzeitig kommt, dem kann geholfen werden.« Im Sozial- und Wohnungsamt, Fachstelle Wohnungssicherung. Bei Frau Mey und ihren Kolleginnen in der Ackerwand 15.

* Name und Geschichte sind frei erfunden

rathauskurier – Herausgeber: Stadt Weimar. Der Oberbürgermeister, Presseabteilung, Rathaus, Markt 1, 99421 Weimar. **Redaktion:** Fritz von Klinggräff (verantwortlich), Gabriele Drews, Mandy Plickert, *Telefon:* (0 36 43) 76 26 51, *Fax:* 76 26 50, *E-Mail:* presse@stadtweimar.de. Für den Inhalt der in der Rubrik »Fraktionen im Stadtrat« abgedruckten Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich. Sie geben bei ihren Beiträgen den Namen des im Sinne des Pressegesetzes Verantwortlichen an. Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich. Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 23. Mai 2005. **Konzeption:** Gudman-Design, Weimar. **Gestaltung, Satz und Lithografie:** Corax Color, Carl-von-Ossietzky-Straße 57A, 99423 Weimar, *Telefon:* (0 36 43) 83 63 50, *Fax:* 83 63 20. **Druck, Anzeigen und Abonnement:** Liebeskind Druck GmbH Apolda, Gewerbepark an der B87, Beim Weidige, 99510 Apolda, *Telefon:* (0 36 44) 50 92-0, *Fax:* 50 92 12. **Vertrieb:** TDM Thüringer Direktmarketing, *Telefon:* (03 61) 2 27 54 37, *Fax:* 2 27 54 33. **Erscheinungsweise:** 14-tägig sonntags, kostenlos an die Haushalte der Stadt Weimar verteilt. Der Einzelbezug bei Postversand oder bei Abholung in der Presseabteilung ist kostenlos. **Abopreis:** 3,00 Euro/Ausgabe (Postversand).

Wohngeld-Information

Der Wohngeldstelle der Stadt Weimar ist aufgefallen, dass einige Bürger ihr Recht auf Antragstellung eines Miet- bzw. Lastenzuschusses nicht mehr wahrnehmen. Dadurch geraten sie oft in eine finanzielle Notlage. Infolge der Einführung des Arbeitslosengeldes II herrscht bei vielen die Meinung, dass die Wohngeldstellen abgeschafft worden sind. Dem ist aber nicht so.

Ausgeschlossen von Wohngeld-Leistungen sind u. a.

- Empfänger von Arbeitslosengeld II und des Sozialgeldes,
- Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen Kosten der Unterkunft mit berücksichtigt worden sind.

Gehören Sie nicht zu den genannten Leistungsempfängern, lassen Sie sich von den Mitarbeitern der Wohngeldstelle beraten, ob Sie einen Anspruch geltend machen können. Zu beachten ist jedoch, dass sich der Anspruch bzw. die Höhe des Wohngeldes nach mehreren Faktoren berechnet.

Dies sind:

- die Familiengröße,
- die Miethöhe der Wohnung bzw. die Höhe der Belastung bei einem Eigenheim,
- das Einkommen.

Eine Rolle spielt auch noch das Baualter des Hauses sowie die vom Bund bestimmten Höchstbeträge der anrechenbaren Miete/Belastung, die sich aus der Mietenstufe ergibt (für die Stadt Weimar gilt die Mietenstufe 2). Die Wohngeldstelle ist in der Ackerwand 15, Erdgeschoss, zu erreichen.

Wohngeldstelle: Ackerwand 15, Erdgeschoss,
Öffnungszeiten: Montag geschlossen, Dienstag 9-12
und 13-18 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag
9-12 und 13-15 Uhr, Freitag 9-12 Uhr

Großer Erfolg des Blumenmarktes

OB Germer ruft zum 9. Blumenschmuckwettbewerb auf

»Am Ende war die Resonanz so groß wie noch nie« zogen der Grünflächenamtsleiter Thomas Bleicher und Kreisgärtnermeister

Bielefeld unisono eine hochzufriedene Bilanz des 9. Weimarer Blumenmarktes am Sonntag, den 22. Mai 2005. Und so freut sich das Grünflächenamt gemeinsam mit dem Freundeskreis »Weimar '99« nun schon auf den 10. Blumenmarkt im kommenden Jahr. Aber auch der Freundeskreis »Ineu« konnte sich freuen: Für die Unterstützung der Jugendarbeit in Ineu, Rumänien, kam durch den Verkaufsstand der Stadtgärtnerei eine absolute Höchstsumme von 1.180 Euro zusammen und die Händler vom »Blauen Band« in der Windischen- und Geleitstraße legten nochmals 300 Euro drauf. Herzlichen Dank! Traditionell rief OB Dr. Germer im Rahmen des 9. Blumenmarktes auch wieder zum Blumenschmuckwettbewerb auf.

Auszüge aus dem Aufruf dokumentiert der Rathauskurier im Folgenden und schließt sich diesem Aufruf an: **Nehmen Sie auch in diesem Jahr wieder am Wettstreit der Balkone und Vorgärten teil!**

»Zu einem lebens- und liebenswerten Weimar gehören nicht zuletzt viele farbenfrohe Blumen. Ein Stück Lebensfreude kann und sollte hier von jedem selbst gestaltet werden. Eine gut gestaltete Balkonbepflanzung oder ein schöner Vorgarten bereichert das Stadtbild zur Freude der Nachbarn und Besucher der Stadt. Ich rufe Sie deshalb auf, sich auch in diesem Jahr an dem schon zur Tradition gewordenen Blumenschmuckwettbewerb zu beteiligen. Teilnahmeberechtigt sind alle Bürger und Institutionen der Stadt Weimar. Dem Ideenreichtum jedes Einzelnen sind keine Grenzen gesetzt. Bei der Vielzahl von möglichen Pflanzenarrangements muss der Blumenschmuck jedoch sichtbar für die Öffentlichkeit sein: Durch Blumenkästen an Balkonen und Fenstern zur Straßenseite sowie mit attraktiv gestalteten Hauseingangssituationen bzw. Vorgärten (von der Straße einsehbar).«

So können Sie sich beteiligen: bis 30. September 2005 ein Foto Ihres Beitrages zum Blumenschmuckwettbewerb (mind. 9 x 13 cm) einsenden (bzw. einen Hinweis auf möglichen Beitrag) an das Bau- und Grünflächenamt der Stadt Weimar, Abt. Grünflächen, Butteltstedter Straße 27 c, 99427 Weimar
Wertvolle Preise winken: 1. Platz: Reise nach Straßburg; 2. Platz: Reise nach Magdeburg anlässlich der 800-Jahr-Feier; 3. Platz: 2 Theaterkarten; 4. Platz: Essen für 2 Personen in einem Weimarer Restaurant; 5. Platz: ein Essen für 2 Personen in einem Weimarer Restaurant
Info-Flyer: im Bau- und Grünflächenamt erhältlich



Foto: Presseamt der Stadt Weimar

Die Preisträger des 2. Wirtschaftspreises 2005 mit ihren Laudatoren: (v. l. n. r.) Bürgermeister Stefan Wolf (Laudator), Claus Schinner vom Autohaus Schinner als Träger des Preises für besonderes kommunales Engagement 2005, Reinhard Böber, Geschäftsführer der Firma Glatt Ingenieurtechnik, als Träger des Preises für erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit, Beate Kühnhausen, Firma Vakulicht aus Niedersynderstadt, als Trägerin des Preises für Existenzgründer/junge Unternehmer, Manfred Roth, Vorstandsvorsitzender der VR Bank (als Laudator) und Albert Fernkorn, Vorsitzender der Wirtschaftsfördervereinigung, (ebenfalls als Laudator).

AUS DEM AUFRUF DES OBERBÜRGERMEISTERS

5. Auflage der »Offenen Gärten« nimmt festen Platz im Kulturkalender ein

Open Gardens am 5. Juni in Weimar

Thomas Bleicher, der Leiter des Bau- und Grünflächenamtes, freut sich schon auf den Tag, an dem Weimar wieder einmal seine schönen Gärten vorführen wird. Auch die Fangemeinde wächst von Jahr zu Jahr und trägt die Idee der Veranstaltung durch ganz Thüringen. So sind neben Weimar vom 28. Mai bis zum 26. Juni sieben weitere Thüringer Städte und Regionen mit insgesamt mehr als 120 Gärten an der Aktion beteiligt, die erstmalig in diesem Jahr unter der Schirmherrschaft von Frau Katharina Althaus stattfindet.

In Weimar sowie im Weimarer Umland werden am Sonntag, dem 5. Juni, in der

Zeit von 10 bis 17 Uhr insgesamt 28 Gärten ihre Pforten öffnen. Dabei kann man sich nach Belieben Führungen anschließen, Landschaftsarchitekten interviewen oder aber ganz individuell durch die verschiedensten Gärten lustwandeln.

Empfehlenswert ist hier eine Garten-Tour per Fahrrad. Wer keines besitzt, kann sich am Veranstaltungstag ein Rad im Eingangsgarten von Familie Jäger (Marienstraße 17a) ausleihen und dann anhand der Touren-Vorschläge im Begleitheft eine Route – z.B. durchs Ilmtal ins Weimarer Land – auswählen. Es wird Livemusik geben, selbstgemachte Leckereien und Aktionen für Kinder.

Veranstalter der Aktion sind der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA

e.V.), Landesgruppe Thüringen, sowie die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL e.V.). Eintrittskarten zum Preis von 3 Euro (bzw. ermäßigt 1,50 Euro) inklusive Programm mit Kurzbeschreibung, Lage der Gärten sowie Tourenvorschläge für Radfahrer gibt es ausschließlich am 5. Juni in folgenden Eingangsgärten: Garten Jäger, Marienstraße 17a, 99423 Weimar, Garten Schäfer, Plan 4, 99425 Oberweimar, Garten Stabe, Am Horn 59, 99425 Weimar, sowie im Garten Schwartze, Petersgasse 32, 99425 Gelmeroda.

Infos: Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Thüringen, Telefon: (03 61) 6 43 00 10, E-Mail: opus.erfurt@web.de, www.bdlathuer.de



Die Museumsnacht am 21. Mai bescherte auch Stadtarchiv und Stadtmuseum großen Andrang. Im Stadtarchiv präsentierte Dr. Jens Riederer 21 historische Karten von 1569 bis 1985. Für diese Karten aus den Beständen von Stadtarchiv und Stadtmuseum interessierten sich etwa 250 Besucher. Ebenso für die Dokumentenausstellung des Archivs zu den 83 Tagen, die die US-Armee 1945 in Weimar war. Etwa 850 Besucher wurden im Stadtmuseum gezählt – eine Hommage an die von Dr. Alf Rößner zusammengestellte Sonderausstellung »Blicke & Bilder. Weimarer Fotografen zeigen ihre Stadt (1870–1945)«. Die Besucherzahl der Museumsnacht 2005, die allein in den Häusern der Stiftung Weimarer Klassik 20.000 erreichte, überflügelte damit die der Vorjahre und bestätigte, dass die »Weimarer ein museumsfreundliches Volk sind«, so Stadtkulturdirektor Dr. Leibrock.



»In diesem Augenblick ist einer der schönsten Stadträume Weimars wieder vollständig geworden.« Mit diesen Worten empfing Bürgermeister Stefan Wolf am 17. Mai zur Mittagsstunde das Reiterdenkmal von Herzog Carl August an seinem angestammten Ort auf dem Platz der Demokratie. »Über allen Wipfeln schwebst Du« – so hieß es zuvor symbolisch, als sich das Denkmal aus dem Ilmpark langsam über die Sternbrücke hinweg zurück auf seinen Sockel hin bewegte. Hier im Ilmpark hatte der Förderer des klassischen Zeitalters während der Errichtung des Tiefenmagazins der Herzogin Anna Amalia Bibliothek und der Wiederherstellung der Platzoberfläche vier Jahre ausharren müssen.

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

Die Hauptsatzung der Stadt Weimar, beschlossen vom Stadtrat in seiner Sitzung am 16. März 2003

Seite 2583

Änderung der Zwiebelmarktrichtlinie, beschlossen durch die Beigeordnetenkonferenz am 19. Mai 2005

Seite 2595

1. Hauptsatzung

... der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 (1) und 20 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 16.03.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen weiblichen Bezeichnungen gelten für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1 – Bezeichnung, Gebietsstand, Gebietsumfang

(1) Die Stadt Weimar ist eine kreisfreie Stadt und gehört zum Freistaat Thüringen.

(2) Zur Stadt Weimar gehören – außer der Kernstadt – die räumlich getrennten Ortsteile

- Ettersbergsiedlung
- Gaberndorf – Stadt Weimar
- Gelmeroda – Stadt Weimar
- Legefeld – Stadt Weimar
- Niedergrunstedt – Stadt Weimar
- Oberweimar/Ehringsdorf – Stadt Weimar
- Possendorf – Stadt Weimar
- Schöndorf – Stadt Weimar
- Süßenborn – Stadt Weimar
- Taubach – Stadt Weimar
- Tiefurt/Dürrenbacher Hütte – Stadt Weimar
- Tröbsdorf – Stadt Weimar
- Weimar Nord – Stadt Weimar
- Weimar West – Stadt Weimar

(3) Die Kernstadt gliedert sich in die fünf Stadtteile

- Innenstadt
- Nördliche Innenstadt
- Nordstadt
- Südstadt
- Südweststadt.

Ihre Abgrenzung und Bezeichnung und die der Ortsteile ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 – Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Weimar führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Stadtwappen zeigt einen aufrecht stehenden, schwarzen Löwen mit roter Zunge auf goldenem, mit 14 roten Herzen übersättem Feld.

(3) Die Stadtflagge ist längsgestreift in den Farben Schwarz, Gold und Rot. In ihrer Mitte befindet sich das Stadtwappen.

(4) Das Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Stadtwappen, darüber die Umschrift »Stadt Weimar«, darunter die Umschrift »Der Oberbürgermeister«. Unter diese Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

§ 3 – Ortschaften, Ortsbürgermeisterinnen, Ortschaftsräte

(1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung nach § 3 a gemäß § 45 ThürKO eingeführt:

- Gaberndorf – Stadt Weimar
- Gelmeroda – Stadt Weimar
- Legefeld – Stadt Weimar

- Niedergrunstedt – Stadt Weimar
- Oberweimar/Ehringsdorf – Stadt Weimar
- Possendorf – Stadt Weimar
- Schöndorf – Stadt Weimar
- Süßenborn – Stadt Weimar
- Taubach – Stadt Weimar
- Tiefurt/Dürrenbacher Hütte – Stadt Weimar
- Tröbsdorf – Stadt Weimar
- Weimar Nord – Stadt Weimar
- Weimar West – Stadt Weimar

(2) Die Begrenzung der Ortschaften ist in Anlage 1 festgelegt.

(3) In diesen Ortschaften wird die Ortsbürgermeisterin und der Ortschaftsrat gewählt.

(4) Die Ortsbürgermeisterin ist kommunale Wahlbeamtin in Sinne des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 16. August 1993 (ThürKWBG, GVBl. S. 235, 540), in der jeweils gültigen Fassung und wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt [§ 45 (2) ThürKO].

(5) Der Ortschaftsrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates [§ 45 (3) ThürKO] gebildet. Er besteht aus der Ortsbürgermeisterin und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrates, die nach näherer Maßgabe des folgenden Absatzes 6 in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Die Zahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder richtet sich nach § 45 (3) ThürKO.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer

- Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes »Gemeinde« der Begriff »Ortschaft« tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Stadtratswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - c) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte die Stellvertreterin der Ortsbürgermeisterin.

(7) Der Ortschaftsrat berät und entscheidet unter Maßgabe von (1) § 3a über die Angelegenheiten der Ortschaft.

(8) Soweit Belange der Ortschaft betroffen sind, kann die Ortsbürgermeisterin an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Hierzu ist sie wie die Stadträte zu laden und erhält in gleichem Umfang wie sie das Sitzungsvorbereitende Material. Näheres regelt § 5 (5) der Geschäftsordnung.

§ 3 a – Ortschaftsverfassung

(1) Aufgaben der Ortsbürgermeisterinnen und Ortschaftsräte

Die Entscheidung des Ortschaftsrates und der Ortsbürgermeisterin dürfen dem Zusammenwachsen der Stadt Weimar nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben, die Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Stadt Weimar beachten. Ihr Vollzug obliegt der Ortsbürgermeisterin. Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

Angelegenheiten, die die Belange einer oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung vorzulegen. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i.V.m. den nachfolgenden Regelungen. Die Aufzählung der folgenden Abs. 5 – 18 ist exemplarisch und nicht abschließend.

(3) Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsbürgermeisterinnen

Die Ortschaftsräte sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder der Ortsbürgermeisterin Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der GO des Stadtrates zu stellen. Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortschaftsrates zurückgehen, haben die Ortsbürgermeisterinnen oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(4) Mittelberechtigung

Für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 5 – 13 sollen von den geplanten Ausgaben im Haushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortschaften bereitgestellt werden. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung liegen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmenbezogene Untersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor. Für die Erledigung von kleineren unvorhergesehenen oder dringlichen sowie nicht ausschreibungspflichtigen Unterhaltungsarbeiten in den Ortschaften sollen für die Aufgaben nach Abs. 5 – 13 dieser Regelung jeder Ortschaft in einem dieser Aufgabenstellung angemessenen Umfang jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag, der an der Ortschaftsfläche orientiert wird, bereitgestellt werden. Im städtischen Haushalt sind die entsprechenden Mittel analog der Regelungen zu den Mitteln für Repräsentation der Ortsbürgermeisterinnen in einem eigenen Titel zu etatisieren. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortschaftsrat.

(5) Schulen

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1; ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden.

(6) Sportanlagen

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(7) Friedhöfe

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbewahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe und die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortschaftsbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(8) Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die Einrichtung von Bürgerhäusern, die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der Ortschaft zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(9) Kinderspielplätze

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die Standorte von neuen Spielplätzen, die bauliche Unterhaltung und die Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(10) Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(11) Pflege des Ortsbildes

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche

Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmalen und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft, die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(12) Grün- und Parkanlagen

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die Erstausrüstung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen, die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmalen, Springbrunnen etc. zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(13) Straßenbauarbeiten

Straßen von Bedeutung für die Ortschaft sind Gemeindestraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich der Ortschaft hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze. Die Ortschaften sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des o. g. über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenleuchtung zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

(14) Veranstaltungen und Märkte

Die Ortschaften sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(15) Namensgebung

Über die Änderung des Ortsteilnamens, die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen gibt der Ortschaftsrat

Stellungnahmen gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 ThürKO an den Kulturausschuss des Stadtrates ab.

(16) Mittelbereitstellung

Für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 17–19 dieser Regelung sind jeder Ortschaft in einem dieser Aufgabenstellung angemessenen Umfang jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitzustellen. Im städtischen Haushalt sind die entsprechenden Mittel zu etatisieren. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortschaftsrat.

(17) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte entscheiden über die materielle und ideelle Förderung und die Übernahme von Schirmherrschaften der Ortschaft über Vereinsveranstaltungen.

(18) Heimatpflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit, Ortsfeuerwehr

Die Ortschaftsräte entscheiden insbesondere über

- Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortschaften oder zum Zwecke der Ortschaftsgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt,
- Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und –umzügen sowie Veranstaltungen der Bürgervereine in der Ortschaft, soweit eine Förderung auf Grund der geltenden Richtlinien nicht möglich ist,
- ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

(19) Repräsentation

Die Ortsbürgermeisterin oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin, nimmt im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr:

- Gratulation und Überreichung von Ehrengaben
- Vertretung der Ortschaft bei Veran-

staltungen der Heimatpflege und des Brauchtums

- Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden
- Vertretung der Ortschaft bei Seniorenveranstaltungen
- Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Kindergarten, Schule, Kirche
- Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

(20) Anhörung der Ortschaftsräte

Die Ortschaftsräte sind zu allen die Ortschaft betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören, insbesondere zu den folgenden Angelegenheiten.

Sie geben Stellungnahmen ab zu:

- Änderung der Ortschaftsgrenzen der des Namens
- Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten die der Ortschaftsrat entscheidet und die Ortschaft betreffen können
- Stadtentwicklungsplanung
- vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
- förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes
- Planfeststellungsverfahren
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen
- Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie öffentlicher Einrichtungen

Sie geben Empfehlungen ab zu:

- Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte
- Änderung der Verkehrsführung auf Straßen von überörtlicher Bedeutung
- Umleitungsführung
- Festlegung der Nutzung für die Allgemeinheit – insbes. der Benutzungszeiten
- Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung
- Alle Satzungen mit spezifischem Ortschaftsbezug
- Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortschaftsgebiet

(21) Anhörungsverfahren

Die Anhörung gemäß Abs. 20 kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Im Fall äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 30 ThürKO festlegen, dass eine Anhörung entfallen kann. In einem solchen Fall ist der Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

(22) Einwohnerversammlungen

Die Oberbürgermeisterin führt entsprechend § 15 (1) ThürKO in den Ortschaften Einwohnerversammlungen durch.

§ 4 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichende Antrag muß ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und die Antragstellerin sowie zwei weitere Bürgerinnen mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muß in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit »Ja« oder »Nein« beantwortet werden kann. Der Antragstellerin und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Stadtrates zu erläutern. Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die 8 Wochen beträgt. Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist der Antragstellerin und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist

ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt die Antragstellerin Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muß:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. voller Wortlaut der Begründung des Begehrens,
3. voller Wortlaut des Vorschlages zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift der Antragstellerin und der weiteren Vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürgerinnen, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlen, sind ungültig. Gleiches gilt, sofern die Mindestinhalte im Sinne des Satzes 1 dieses § 4 Abs. 3 sowie des § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 der ThürKO fehlen. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Stadtrat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

(4) Die Eintragungslisten sind bei der Stadtverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluß des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang

der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Die Antragstellerin oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Stadtverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl der Eintragungen erreicht wurde und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Auf der Grundlage der Entscheidung des Stadtrates erlässt die Stadtverwaltung einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung der Antragstellerin und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit »Ja« oder »Nein« beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf »Ja« oder »Nein« lauten. Die Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie dem gestellten Antrag mit »Ja« oder »Nein« beantworten will.

(6) Die Oberbürgermeisterin leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides. Mit diesen Aufgaben kann auch eine Bedienstete der Stadtverwaltung beauftragt werden.

(7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet die Oberbürgermeisterin einen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und vier weiteren von ihr bestellten Bürgerinnen als Beisitzerinnen. Im übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 5 – Einwohnerversammlung

(1) Gemäß § 15 ThürKO ist die Oberbürgermeisterin gehalten mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung durchzuführen, die sich jeweils auf die Ortsteile und auf die Stadtteile der Kernstadt beschränken soll. Ortschaftsbezogene Einwohnerversammlungen werden in Abstimmung mit der Ortsbürgermeisterin anberaumt. Eine Einwohnerversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Einwohner des Ortsteils oder Stadtviertels über 16 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Anfragen in der Einwohnerversammlung müssen von der Oberbürgermeisterin beantwortet werden.

(3) Drei Monate vor einer Stadtrats- oder Oberbürgermeisterinnenwahl dürfen keine Einwohnerversammlungen stattfinden.

§ 6 – Sitzungsleitung im Stadtrat

Gemäß § 23 (1) ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für die Vorsitzende werden zwei Stellvertreterinnen in einer Reihenfolge gewählt.

§ 7 – Oberbürgermeisterin

(1) Die Oberbürgermeisterin führt mit den Beigeordneten regelmäßig Beratungen durch, um eine einheitliche Verwaltungsführung zu sichern. Sie legen gemeinsam den Termin der Beratungen fest. Auf Wunsch der Oberbürgermeisterin oder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses dieses Gremiums können weitere Personen hinzugezogen werden.

(2) Über den Vollzug der vom Stadtrat gefaßten Beschlüsse hat die Oberbürgermeisterin gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 ThürKO den Stadtrat und seine Ausschüsse regelmäßig zu informieren.

(3) Die Erheblichkeitsgrenze für die Oberbürgermeisterin wird auf 500.000 EUR festgelegt. Sie legt die Verfügungsgrenzen für die Beigeordneten, den Kämmerer, die Amts- und Abteilungsleiterinnen fest. Der Stadtrat ist über die Verfügungsgrenzen zu informieren.

(4) Immobilienangelegenheiten bis 15.000 EUR sind als laufendes Geschäft der Verwaltung zu erledigen.

§ 8 – Beigeordnete

(1) Nach Maßgabe des § 32 ThürKO wählt der Stadtrat die Bürgermeisterin sowie eine weitere hauptamtliche Beigeordnete.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung wird die Oberbürgermeisterin durch die Bürgermeisterin vertreten. Ist auch die Bürgermeisterin verhindert, so tritt die weitere hauptamtliche Beigeordnete an ihre Stelle.

(3) Die Bürgermeisterin und die weitere hauptamtliche Beigeordneten sind für die ihnen durch die Oberbürgermeisterin übertragenen Geschäftsbereiche verantwortlich.

§ 9 – Ausschüsse

(1) Gemäß §§ 26 und 27 ThürKO bildet der Stadtrat aus seinen Reihen einen Hauptausschuß und weitere Ausschüsse. Besetzt wird nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung unter Beachtung von § 27 ThürKO.

(2) In allen Ausschüssen mit Ausnahme des Hauptausschusses und des Immobilienausschusses als Unterausschuß des Finanzausschusses können sachkundige Bürgerinnen gemäß § 27 Abs. 5 ThürKO mitwirken. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 – Beiräte

(1) Gemäß § 26 (4) ThürKO bildet der Stadtrat einen Ausländerbeirat. Die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar und die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar sind Bestandteile dieser Hauptsatzung.

(2) Der Stadtrat bildet ferner einen Seniorenbeirat, einen Behindertenbeirat und einen Gestaltungsbeirat. Für die Beiräte sind Satzungen zu beschließen; die Arbeitsfähigkeit ist zu gewährleisten.

(3) Die Amtszeit des Gestaltungsbeirates wird mit einer gesonderten Satzung

festgelegt. Die Amtszeit der anderen Beiräte entspricht der Wahlperiode des Stadtrates.

§ 11 – Entschädigung

(1) Gemäß § 13 (1) ThürKO erhalten die Stadträtinnen, die sachkundigen Bürgerinnen, die Ortsbürgermeisterinnen, die in den Beiräten und Ortschaftsräten tätigen Bürgerinnen und die vom Stadtrat in weitere Gremien entsandten Personen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Für Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die länger als drei Stunden dauern, wird für jede zusätzliche angefangene Stunde 7,67 EUR Sitzungsgeld gezahlt. Es werden maximal zwei Stunden zusätzlich angerechnet. Pro Tag dürfen je Person nicht mehr als zwei Sitzungen vergütet werden.

(3) Stadtratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20,45 EUR für jede nachgewiesene Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses. Dies gilt auch für die nachgewiesene Teilnahme an Fraktionssitzungen, die unmittelbar der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Anzahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(4) Die sachkundigen Bürgerinnen erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 20,45 EUR.

(5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen Sitzungsgeld in Höhe von 20,45 EUR.

(6) Die Mitglieder der Beiräte und Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 EUR.

(7) Die die Stadtratssitzung leitende Sitzungsleiterin erhält das doppelte Sitzungsgeld.

(8) Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche Pauschale von monatlich 102,26 EUR. Im Vertretungsfall wird die monatliche Pauschale entsprechend der

Anzahl der geleiteten Sitzungen aufgeteilt.

(9) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 76,69 EUR.

(10) Die Entschädigung der kommunalen Wahlbeamten regelt sich nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten auf Zeit. Die Entschädigung wird monatlich wie folgt festgesetzt:

Gaberndorf – Stadt Weimar	306,78 EUR
Gelmeroda – Stadt Weimar.....	173,84 EUR
Legefeld – Stadt Weimar	306,78 EUR
Niedergrunstedt – Stadt Weimar	173,84 EUR
Oberweimar/Ehringsdorf – Stadt Weimar	511,29 EUR
Possendorf – Stadt Weimar.....	173,84 EUR
Schöndorf – Stadt Weimar.....	511,29 EUR
Süßenborn – Stadt Weimar.....	173,84 EUR
Taubach – Stadt Weimar.....	306,78 EUR
Tiefurt/Dürrenbacher Hütte –	
Stadt Weimar	173,84 EUR
Tröbsdorf – Stadt Weimar	306,78 EUR
Weimar-Nord – Stadt Weimar.....	511,29 EUR
Weimar-West – Stadt Weimar.....	511,29 EUR

(11) Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten an Sitzungen teilnehmen, erhalten keine Sitzungsgelder.

(12) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiterinnen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalvergütung von 7,67 EUR je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen [§13 (1) Satz 4 ThürKO], erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,67 EUR je volle Stunde. Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt. Mitglieder des Stadtrates, die während der Ausübung ihres Mandats in Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder weiteren Gremien gemäß Abs. 1 Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr haben, können die nachgewiesenen Kosten erstattet bekommen. Die Höhe der Erstattung darf einen Stundensatz von 7,67 EUR nicht überschreiten.

§ 12 – Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und ihre Einwohnerinnen verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Stadtrates zu Ehrenbürgerinnen ernannt werden.

(2) Personen, die durch besondere Leistungen hervorgetreten sind, können geehrt werden. Die Stadt vergibt auf der Grundlage von beschlossenen Satzungen den Menschenrechtspreis, den Weimarpreis und die Ehrennadel. Dies geschieht nach Möglichkeit jährlich.

(3) Gemäß §11 (2) ThürKO können Ernennungen zur Ehrenbürgerin und andere Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens der Geehrten widerrufen werden. Der Beschluß über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 13 – Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit einer Stadträtin, der Oberbürgermeisterin oder einer Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Stadtrates. Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt bzw. allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.

(2) Verträge der Stadt mit nachgeordneten Bediensteten bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

(3) Die Stadträtinnen, die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten sind verpflichtet, Mitgliedschaften und leitende Positionen in Vorständen, Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen von Verbänden, Stiftungen und Wirtschaftsbetrieben alljährlich zum 1. Oktober gegenüber dem Hauptausschuß anzuzeigen. Änderungen sind dem Hauptausschuß unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 – Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungen der Stadt, deren Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrif-

ten vorgesehen sind, werden im Amtsblatt der Stadt Weimar (Rathauskurier) bekanntgegeben.

(2) Die nach § 35 (6) ThürKO oder gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO in Verbindung mit § 43 (1) Satz 4 ThürKO vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen können neben einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weimar (Rathauskurier) auch dadurch bewirkt werden, dass sie in den Tageszeitungen Thüringer Allgemeine und Thüringer Landeszeitung veröffentlicht oder an den Tafeln angeschlagen werden, die sich im Haupteingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Schwannseestraße 17 in Weimar befinden.

(3) Sonstige für die Stadt wichtige Verlautbarungen werden ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht (siehe ThürBeKVO über öffentliche Bekanntmachungen vom 22. August 1994, GVBl. S.1045).

(4) Das gültige Ortsrecht wird in einer Ortsrechtssammlung halbjährlich aktualisiert.

§ 15 – Inkrafttreten, Änderung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Weimar vom 7.9.2000 (Amtsblatt S. 842) und die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weimar vom 9.7.2001 (Amtsblatt S. 1158) außer Kraft.

2. Satzung

... des *Ausländerbeirates der Stadt Weimar*

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 4 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Weimar hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am ... folgende Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar als Bestandteil der Hauptsatzung der Stadt Weimar beschlossen:

§ 1 – Bildung des Ausländerbeirates

Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Bürger/innen bildet die Stadt Weimar einen Ausländerbeirat als Vertretungsorgan der in Weimar lebenden Ausländer/innen.

§ 2 – Aufgaben und Ziele

1. Die Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere:

- a) die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt Weimar gegenüber dem Stadtrat, den Ortschaftsräten und der Stadtverwaltung zu vertreten,
- b) die städtischen Organe in allen Fragen, die die ausländischen Einwohner betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,
- c) die Lebensverhältnisse der ausländischen Bürger/innen zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Bürger/innen in Weimar beizutragen,
- d) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen,
- e) die Förderung der Gleichbehandlung der ausländischen mit der deutschen Bevölkerung im Rahmen des geltenden Rechts zu erreichen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden.

2. Ziel der Arbeit des Ausländerbeirates ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

§ 3 – Rechte und Pflichten

1. Der Ausländerbeirat hat das Recht zu allen Fragen, die die ausländischen Bürger/innen betreffen, Stellungnahmen abzugeben, im Rahmen seiner Zuständigkeit sich mit Anregungen und Empfehlungen an die Stadt, ihre Körperschaften und den Stadtrat zu wenden.

2. Der Stadtrat, die Stadt und die städtischen Körperschaften gewährleisten das Recht des Ausländerbeirates auf Information dadurch, dass die der Öffentlichkeit zugänglichen Beschlussvorlagen und Entscheidungen, die die ausländischen Bürger/innen betreffen, vorab zur Stellungnahme, vor Einbringung in den Stadtrat, durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat in angemessener Frist übersandt werden

3. Der Ausländerbeirat hat gegenüber der Stadt und dem Stadtrat ein Anhörungsrecht in allen Fragen, die die ausländischen Bürger/innen betreffen. Der Stadtrat ist in seinen Entscheidungen nicht an den Ausländerbeirat gebunden.

4. Der Ausländerbeirat kann dem Stadtrat bzw. den Fraktionen vorschlagen, wahlberechtigte ausländische Einwohner der Stadt Weimar als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Stadtrates zu entsenden.

5. Der Ausländerbeirat kann eigene Arbeitsausschüsse zu speziellen Fragen bilden. Insbesondere zu Flüchtlings- und Asylfragen werden Betroffene direkt in die Arbeit mit einbezogen. In diesen Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

6. Der Ausländerbeirat hat die Pflicht, den Stadtrat bei allen Beschlussfassungen zu informieren und zu beraten, die Angelegenheiten der ausländischen Bürger/ Bürgerinnen betreffen.

7. Der Ausländerbeirat soll jährlich vor dem Stadtrat einen Arbeitsbericht über

die Lage der ausländischen Einwohner abgeben.

8. Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im übrigen gilt § 12 (3) der Thüringer Kommunalordnung entsprechend.

9. Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

10. Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 – Bestellung und Zusammensetzung

1. Der Ausländerbeirat der Stadt Weimar besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Der Oberbürgermeister ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied. Die Stellvertretung durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung ist zulässig. Zusätzlich werden in den Ausländerbeirat beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 bestellt. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Auf Vorschlag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Stadtrat für die jeweilige Amtszeit des Ausländerbeirates bis zu 4 weitere beratende Mitglieder bestellen.

3. Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt mit der Wahlzeit des Stadtrates zusammen. Mitglieder und deren Vertreter können aus wichtigen Gründen durch den Stadtrat abberufen werden. Wiederwahl und Wiederbenennung sind zulässig.

§ 5 – Wahl

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 – Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/r und zwei Stellvertreter sowie eine/n Schriftführer/in, der/die auch beratendes Mitglied sein kann.

2. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung des Ausländerbeirates ein und leitet sie.

3. Der Ausländerbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates wird von der oder dem Ausländerbeauftragten der Stadt Weimar übernommen. Der Ausländerbeirat kann einen geschäftsführenden Ausschuß bilden, der die Sitzungen des Ausländerbeirates vorbereitet und die oder den Ausländerbeauftragten bei der Geschäftsführung unterstützt.

5. Die Kosten der Geschäftsführung werden von der Stadt Weimar getragen.

§ 7 – Abberufung des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann die/den Vorsitzende/n nur mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen. Den Vorsitz übernimmt bis zur Neuwahl einer der Stellvertreter.

§ 8 – Sitzungen, Beschlußfähigkeit

1. Der Ausländerbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr ab.

2. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Weimar. Die weiteren Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muß die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind jeweils beizufügen.

3. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens

ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkte verlangen oder von der Stadt unter Angabe der Tagesordnung erwünscht wird.

4. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muß.

5. Der Ausländerbeirat ist beschlußfähig, wenn die Ladung gemäß Abs. 2 ordnungsgemäß erfolgt ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat wegen Beschlußunfähigkeit in derselben Sache zum zweiten Mal zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n.

6. Die Sitzungssprache ist deutsch.

7. Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird von der geschäftsführenden Dienststelle seine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von der/m Vorsitzenden und von der Leiterin/dem Leiter der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung dem Ausländerbeirat zur Kontrolle vorzulegen.

8. Die in der geschäftsführenden Dienststelle verwalteten Akten des Ausländerbeirates können jederzeit durch die Mitglieder des Ausländerbeirates eingesehen werden.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Wahlordnung

... für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar

Auf der Grundlage des § 5 der Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am ... folgende Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar als Bestandteil der Hauptsatzung der Stadt Weimar beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich, Wahlkreis, Zuständigkeit

(1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Stadt Weimar.

(2) Die Stadt Weimar bildet den Wahlkreis mit einem Stimmbezirk.

§ 2 – Wahlart

Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

§ 3 – Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuß zugleich Wahlvorstand

§ 4 – Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister

(2) Der Wahlleiter setzt den Wahltag fest, macht diesen öffentlich bekannt und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragt der Wahlleiter die Ausländerbeauftragte oder den Ausländerbeauftragten mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte.

§ 5 – Wahlausschuß

(1) Für die Wahl des Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und vier weiteren Wahlberechtigten als

Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter im Wahlausschuß sein. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die deutsche Sprache beherrschen.

(2) Der Wahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Wahlausschusses, deren Stellvertreter und deren Schriftführer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen durch den bestehenden Ausländerbeirat vorgeschlagen werden. Bei der ersten Wahl werden die Beisitzer und deren Stellvertreter von der Initiativgruppe Ausländerbeirat vorgeschlagen. Schlägt der Ausländerbeirat bzw. die Initiativgruppe Ausländerbeirat nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Stadt Weimar. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus den Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt der Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, ggf. deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wählergeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Wahlausschuß hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl

§ 6 – Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 15:00 Uhr zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen die Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(4) Ausstattung des Wahlvorstandes:

- Wahlordnung
- Vordruck für die Wahl Niederschrift
- Vordruck für Zähllisten
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen
- Brieföffner
- weiteres Büromaterial

§ 7 – Ehrenämter, Entschädigung

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses/Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß »Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen«, bekannt gemacht am 15.2.2004.

§ 8 – Wahlgrundsätze

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

§ 9 – Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinn des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar vom Wahlrecht ausgeschlossen sind
3. seit mindestens 3 Monaten in Weimar ihre Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts – haben.

(2) Wählbar sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl

1. über eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 5 AuslG verfügen
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben
3. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar vom Wahlrecht ausgeschlossen sind
4. seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Weimar ihre Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts – haben.

§ 10 – Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. derjenige, auf wen das Ausländergesetz nach seinem § 2 Absatz 1 keine Anwendungen findet

2. wer in Folge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
3. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerliches Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluß vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerliches Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt und
4. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 11 – Wählerverzeichnis

(1) Die Stadt Weimar hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes für das Wahlgebiet aufzustellen. Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vorname, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Weiterhin muß eine Spalte für Vermerke der Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten sein. Das Wählerverzeichnis wird in Heftform oder im automatisierten Verfahren geführt. Bei Führung im automatisierten Verfahren ist es spätestens am Tag seines Abschlusses auszudrucken; der Ausdruck gilt als Wählerverzeichnis fort.

(2) Die Stadt Weimar benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, möglich.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 30. Tag vor der Wahl öffentlich auszuliegen. Die Stadtverwaltung macht vor

Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt;
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlunterlagen zugehen;
3. dass jeder Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung Weimar innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann;
4. wo, zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlunterlagen beantragt werden können;
5. dass auf Verlangen des Wahlberechtigten während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so ist die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät zu ermöglichen.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Weimar Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Stadtverwaltung den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stadtverwaltung soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am 10. Tag vor der Wahl bekanntgeben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat, und dem Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann beim Wahlausschuß Widerspruch eingelegt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der öffentlichen Auslegung nur

auf Grund von Einwendungen berichtigt werden. Wird auf Grund einer Einwendung entschieden, dass ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern. Abweichend von Absatz 1, Satz 1 hat die Stadtverwaltung die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, durch die Stadtverwaltung abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. Der Abschluß wird auf dem Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren auf dessen Ausdruck, nach dem Muster der Anlage 9 beurkundet. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 12 – Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung beinhaltet:

- wer, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge machen kann,
- welche Voraussetzungen an die Bewerber gestellt werden,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 15.00 Uhr einzureichen.

Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der im Satz 3 genannten Frist zurückgenommen werden.

(2) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Einreicher auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen bis spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 15.00

Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge eines Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlaßt sind.

(3) Der Wahlausschuß tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Er kann einen Beschluß, der einen Wahlvorschlag als gültig zuläßt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Einreicher dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tag mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muß auf Einwendungen eines betroffenen Einreichers, die bis 15.00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen.

§ 13 – Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag muß enthalten:
1. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Einreichers,
 2. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Bewerbers und dessen Vertreters,
 3. Unterschriften des Einreichers und des Bewerbers und dessen Vertreters.

(2) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben auszufüllen.

(3) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten eingereicht werden.

§ 14 – Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Einreicher des Wahlvorschlages unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 15 – Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlages kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

§ 16 – Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ist öffentlich. Jeder Einreicher und Bewerber eines Wahlvorschlages kann an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuß alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuß entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Einreichern eines Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

(3) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 – Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben: Nachname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit.

§ 18 – Durchführung der Wahl

(1) Jeder Wähler hat 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal 3 verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages,

steckt den Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

(2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muß diese auf dem Wahlschein an Eides Statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.

(3) Der Wahlbrief muß spätestens am Wahltag bis zu Beginn der Auszählung an der angegebenen Stelle abgegeben.

(4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Wahlumschlag auszuhandigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Wahlumschlag zerrissen hat.

(5) Die Stadtverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen, diese sind zum Wahltag, bis zur Übergabe an den Wahlvorstand, unter Verschluss zu halten.

(6) Der Wahlleiter leitet dem Wahlvorstand die Wahlbriefe zu. Der Wahlleiter übergibt dem Wahlvorstand außerdem rechtzeitig das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.

(7) Die Stadtverwaltung vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und so lange aufbewahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(8) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 19 – Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand organisiert seine Tätigkeit entsprechend der Abfolge in der Wahl Niederschrift

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlichen Wahlumschlag beigefügt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befindet,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 – Wahl Niederschrift

(1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstandes eine Wahl Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis und stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt und

6. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlvorstand stellt danach fest, welche Bewerber in den Ausländerbeirat gewählt werden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehenden Los.

(4) Der Wahl Niederschrift sind beizufügen:

1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe,
4. die Zähl Listen,
5. leer abgegebene Wahlumschläge

§ 21 – Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigefügt werden. Dabei ist jeweils eine Trennung zwischen

1. Wahlumschlägen,
2. Stimmzetteln mit gültigen Stimmabgaben,
3. Stimmzetteln mit ungültigen Stimmabgaben,
4. Wahlscheine sowie
5. Wahlbriefumschlägen

vorzunehmen.

(2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Wahlleiter übergeben. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Stadtverwaltung verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 22 – Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Sobald das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, macht der Wahlleiter dieses Ergebnis öffentlich bekannt.

(2) Der Wahlleiter weist in dieser Bekanntmachung auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hin.

§ 23 – Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter abgelehnt wird. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.

§ 24 – Nachrücker

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit, durch Ungültigkeitserklärung seiner Wahl oder aus sonstigen Gründen aus, so ist ein Nachrücker zu berufen.

(2) Nachrücker ist der nächste nichtgewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Nachrücker sind vom Wahlleiter festzustellen und zu benachrichtigen.

§ 25 – Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und auch jeder zugelassene Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung beim Wahlausschuß wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Wahlordnung anfechten.

(2) Der Wahlausschuß trifft binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung die Entscheidung. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie zu berichtigen. Sind erhebliche Verstöße gegen die Wahlordnung vorgekommen, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären. Wurde

eine Person gewählt, der die Wählbarkeit fehlte, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 26 – Amtliche Wahldrucksachen

(1) Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates sind im Wahlgebiet der Stadt Weimar einheitliche amtliche Wahldrucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahldrucksachen sorgt die Stadt Weimar.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Weiterhin muß im Stimmzettel der Nachname, Vorname und die Staatsangehörigkeit der Bewerber enthalten sein.

(3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein. Sie müssen groß genug sein, um den Stimmzettel in gefaltetem Zustand aufzunehmen. Sie sind mit einem Dienstsiegel zu versehen und müssen durch Klebung verschließbar sein. Wahlbriefumschläge müssen größer als Wahlumschläge, undurchsichtig, durch Klebung verschließbar und von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein.

§ 27 – Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates trägt die Stadt Weimar. Das Büro der Ausländerbeauftragten hat den dafür erforderlichen finanziellen Betrag in einer gesonderten Haushaltsstelle zu planen.

§ 28 – Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu der Wahl Niederschrift sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses angefochten worden oder findet eine Wahlprüfung statt, so sind die Wahlunterlagen abweichend von Satz 1 bis zum unanfechtbaren Abschluß des jeweiligen Verfahrens zu verwahren.

(2) Die Wahl Niederschrift sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet.

§ 29 – Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 16.03.2005 vorstehende Hauptsatzung der Stadt Weimar und als deren Bestandteile vorstehende Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar nebst Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar beschlossen hat.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 11.05.2005 (Az.: 240.-1406.-002/05-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen.

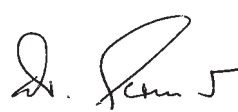

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Hauptsatzung der Stadt Weimar, die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar und die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Die in § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung und in § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung als deren Anlage 1 bezeichneten Pläne, aus denen sich die Grenzen der Ortsteile, Ortschaften und Stadtviertel ergeben, liegen bei der Stadtverwaltung Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, Haus I, Zimmer 129, in der Zeit vom 30.05.2005 bis einschließlich 20.06.2005 zu jedermanns Einsicht in den Dienststunden, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

Weimar, den 23.05.2005

 
Dr. Volkhardt Germer, Oberbürgermeister

Änderung Zwiebelmarktrichtlinie

Die Beigeordnetenkonferenz beschloss am 19. Mai 2005 die folgenden Änderungen der Zwiebelmarktrichtlinie. Die Punkte 10 und 12.3 werden wie folgt geändert:

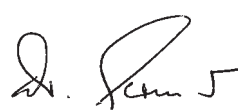

Punkt 10

Zwei Standplätze werden im Anschluss an die Verlosung öffentlich und meistbietend versteigert. (Mindestgebot: 1600 Euro, zuzüglich Nebenkosten) Zur Versteigerung sind alle bei der öffentlichen Verlosung Anwesenden zugelassen, auch diejenigen, die unter Ziff. 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Für die zur Versteigerung in Betracht kommenden Plätze gilt die freie Wahl der Biersorte.

Punkt 12.3

Im gesamten Einzugsbereich ist der Ausschank alkoholischer Getränke in Form von Fenster- und Schalterverkauf nicht zulässig.

Weimar, den 19. Mai 2005

 
Dr. Volkhardt Germer, Oberbürgermeister

FORTSETZUNG NICHTAMTLICHER TEIL

Offenes Verfahren

... gemäß VOB/A § 17 a –
Ausschreibungs-Nr. 600.58 – 20/05

Die Stadtverwaltung Weimar beabsichtigt, für den **Neubau des Gefahrenschutz-zentrums** nachstehende Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Leistungsumfang: Los 03 – Schlo-serarbeiten: 200 m² Gitterrostanl.; 1 St Treppen anl. ü. 7 Etagen 22 m hoch ca. 20 t Stahlkonstrukt. verzinkt bis 26 m Höhe; 1 St Wendeltreppe d=2,10 m u. 4,80 m Höhe; div. kleinere Treppen anl. m. Gelän-dern u. Riffelblechabdeckg. sowie spezielle Edelstahlarbeiten; **Los 04 – Toranlagen:** 31 St Sektionaltore 3,50 x 3,50 bis 3,70 x 4,00 m; 1 St Sektionaltor 2,50 x 2,75 m; **Los 05 – Metallbauarbeiten, Fenster u. Türen:** 106 St Fenster ein-/mehrflüg. teilw. m. elektrisch bed. Sonnenschutz; 48 St einflüg. Metall-Glas-Türen tw. m. Brandschutzanforderungen T 30; 30 St 2-flüg. ebenso bis T 90; 122 m² Metallglas-fassade m. elektr. bed. Sonnenschutz; **Los 06 – Verglasungsarbeiten Schlauch-turm:** ca. 275 m² Industrieprofilverglasung m. 2 St integr. elektr. bedienbare Lüftungs-fenster, Arbeitshöhe 13–26 m; **Los 07 – Leichtbauaußenwände OG:** ca. 350 m² Holzständerwände in Holztafelbauweise m. Wärmedämmung u. Dampfbremse, äußerer Putzträgerplatte + innenseitigem Trockenputz; **Los 08 – Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten:** 1.600 m² Flach-dachabdichtg. m. Bekiesung + 180 mm Gefälledämmung, div. Klempnerarb. für Dach- u. Notentwässerung, 1.200 m² eben-so. m. Gründachaufbau, ca. 440 m Attika-Alu-Blechverwahrung, 1 St RWA-Anl. u. Oberlichter aus 7 Einzelgeräten ca. 1.50 x 1.50 m inkl. Steuerung/Verkabelung; **Los 09 – Gerüstbauarbeiten:** 4.000 m² Fassa-dengerüst, Gerüstgruppe III; **Los 10/1 – Blitzschutzanlage:** 1.050 m Fang- u. Ab-leitungen, 200 m Potentialausgleichsltg., 20 St Überspannungsableiter, 40 St Über-spannungsschutz versch.; **Los 11/1 – Rutschschachanlage:** 2 Rutschstangen aus Edelstahl 9,20 m lang, 2 Sprungkissen, 2 automatische Sprungschachttüranlagen
Eröffnungstermin: 9.6.2005, 10–18 Uhr, Bauverwaltung, siehe Absender
Zuschlagsfrist: 22.7.2005
Arbeitszeitraum: 11.8.2005–

23.2.2006, siehe Bauablaufplan
Selbstkosten: Los 3 = 15 Euro, Los 4 = 11 Euro, Los 5 = 26 Euro, Los 6, 7, 9, 10/1 + 11/1 je 9 Euro, Los 8 = 17 Euro, bei Versand + Porto 3 Euro
Ausgabe Unterlagen: ab 12.5.2005 Bauverwaltung Schwanseestraße 17, Haus 3, Zimmer 106 unter Vorlage Einzahlungsbeleg
Konto-Nr.: 301 002 029, BLZ: 820 51000, Sparkasse Mittelthüringen
Cod. Zahlungsgrund: 60000/10000 + 20/05; die Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet
Vergabekammer des Freistaates Thüringen: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
STEFAN WOLF, BÜRGERMEISTER
UND BEIGEORDNETER FÜR WIRTSCHAFT,
STADTENTWICKLUNG UND BAUEN

Informationen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Schwansee-str. 17, 99421 Weimar, Haus 3, Zimmer 106, Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09, Fax: 7 62-3 26, E-Mail: bauverwaltung@stadtweimar.de

Öffentliche Ausschreibung

... gemäß VOB/A § 17 –
Ausschreibungs-Nr. 600.58 – 21/05

Die Stadtverwaltung Weimar beabsichtigt, für das **Deutsche Nationaltheater Weimar** die **Sanierung der Bühnen-beleuchtung** unter Vorbehalt der Bewilligung der Mittel im Wege der öffentl. Ausschreibung zu vergeben.

Leistungsumfang: Bühnenbeleuch-tung: Erweiter. Nebenpult Touch Screen für die Steuerung Bühne, Dimmer anl. 108 x 2,5 kVA u. 48 x 5 kVA mit 1 pol. Automat u. FI Schalter, div. Sonderverteilungen Bühnenbel. 1.230 m Rohre/Tras-sen/Kabelkanäle, 150 St Versatz-/Klemm-kästen, 40.000 m Energie- u. Datenleitun-gen, Demontage der Altanlage
Eröffnungstermin: 7.6.2005, 14 Uhr, Bauverwaltung, siehe Absender
Zuschlagsfrist: 24.6.2005
Arbeitszeitraum: 11.7.–20.8.2005 (Theaterferien)
Selbstkosten: 13 Euro, bei Versand + Porto 2 Euro
Ausgabe Unterlagen: ab 24.5.2005, Bauverwaltung Schwanseestraße 17, Haus 3, Zimmer 106 unter Vorlage

Einzahlungsbeleg
Konto-Nr.: 301 002 029, BLZ: 820 51000, Sparkasse Mittelthüringen
Cod. Zahlungsgrund: 60000/10000 + 21/05; die Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet
Nachprüfungsstelle: Thür. Landes-verwaltungsamt, Ref. 360, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
STEFAN WOLF, BÜRGERMEISTER
UND BEIGEORDNETER FÜR WIRTSCHAFT,
STADTENTWICKLUNG UND BAUEN

Informationen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Schwansee-str. 17, 99421 Weimar, Haus 3, Zimmer 106, Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09, Fax: 7 62-3 26, E-Mail: bauverwaltung@stadtweimar.de

Öffentliche Ausschreibung

... gemäß VOB/A § 17 –
Ausschreibungs-Nr. 600.58 – 22/05

Der Abwasserbetrieb Weimar beabsich-tigt, für die **Entwässerung Schöndorf »Alte Bahnhofstr.« und »Triftweg«** nachstehende Bauarbeiten im Wege der öffentl. Ausschreibung zu vergeben.

Leistungsumfang: Entwässerungs-kanalarbeiten: **Los 1 – Kanalbauarbeiten:** **Los 2 – Regenwasserableiter:** 230 m DN 150 Stz., 580 m DN 200 Stz., 25 m DN 300 Beton, 255 m DN 400 Beton, 32 St Schäch-te, 1 St Einlaufbauwerk, 13 St Straßenab-läufe, 150 m Grabenprofilierung, 1.900 m² bit. Tragschicht, 1900 m² bit. Deckschicht Es erfolgt keine losweise Vergabe!
Eröffnungstermin: 14.6.2005, 14 Uhr, Bauverwaltung, siehe Absender
Zuschlagsfrist: 8.7.2005
Arbeitszeitraum: 18.7.2005–24.2.2006
Selbstkosten: 26 Euro, bei Versand + Porto 3 Euro
Ausgabe Unterlagen: ab 24.5.2005, Bauverwaltung Schwanseestraße 17, Haus 3, Zimmer 106 unter Vorlage Einzahlungsbeleg
Konto-Nr.: 301 002 029, BLZ: 820 51000, Sparkasse Mittelthüringen
Cod. Zahlungsgrund: 60000/10000 + 22/05; die Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet
Nachprüfungsstelle: Thür. Landes-verwaltungsamt, Ref. 360, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Eignungsnachweis gem. § 8 Nr. 3 VOB/A: Buchstabe a–g, RAL-Gütezeichen Kanalbau oder gleichwert. Fremdüberwachung

STEFAN WOLF, BÜRGERMEISTER
UND BEIGEORDNETER FÜR WIRTSCHAFT,
STADTENTWICKLUNG UND BAUEN

Informationen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung
Bauverwaltung, Schwanseeestr. 17, 99421 Weimar,
Haus 3, Zimmer 106, Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09,
Fax: 7 62-3 26, E-Mail: bauverwaltung@stadtweimar.de

Aktuelles

... aus dem Weimarer Stadtrat

Beschlüsse des Weimarer Stadtrates in der 12. Sitzung am 29. April 2005

Am 29. April 2005 ...

- ... beschließt der Stadtrat folgende Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses: Frau Corina Harke, Herr Ralf Pohle, Frau Claudia Geiken und Herr Hendrik Rauch werden in den Jugendhilfeausschuss gewählt. (DS 065/2005)
- ... beschließt der Stadtrat mit 29 gegen neun Stimmen das Fahrplankonzept der SWG/Verkehrsbetrieb für 2005/2006. (DS 024/2005)
- ... beschließt der Stadtrat mit 21 gegen 14 Stimmen die Haushaltssatzung der Stadt Weimar für das Haushaltsjahr 2005 einschließlich der Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes, des Stellenplans, des Finanz- und Investitionsprogramms und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und der städtischen Gesellschaften. Der Haushaltsplan 2005 schließt demnach im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 130.169.351 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.608.383 Euro ab. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 336.037 Euro festgesetzt. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt auf die Steuermessbeträge festgesetzt: Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe): 290 v.H (wie bisher); Grundsteuer B (Grundstücke): 390 v.H. (wie bisher); Gewerbesteuer nach Gewer-

beertrag: 380 v.H. (wie bisher). Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Einwohnerfragestunde

... in der Stadtratssitzung am 22. Juni 2005

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar ist in der Sitzung des Stadtrates am 22. Juni 2005 eine Einwohnerfragestunde vorgesehen. Die schriftlich zu stellenden Fragen sind spätestens bis 8. Juni 2005 an das Stadtratsbüro (Rathaus, Markt 1) zu übermitteln. Sie können an den Oberbürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates, eine Fraktion oder eine/n Ausschussvorsitzende/n gerichtet sein und werden nur dann öffentlich beantwortet, wenn der/die Fragestellerin in der Stadtratssitzung anwesend ist. Die Anfrage darf maximal fünf Unterfragen beinhalten.

Einwohnerfragen müssen von der/dem Fragenden unterschrieben und mit Adresse versehen sein. Einwohnerfragen beleidigenden, verleumderischen oder volksverhetzerischen Charakters sind von einer Behandlung auszuschließen. Zulässig sind nur Fragen, die den Wirkungskreis des Stadtrates betreffen. Gegenstände, die gemäß § 8 (2) nicht öffentlich behandelt werden, können nicht in einer Einwohnerfragestunde erörtert werden. Über die Zulässigkeit der Anfrage entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Haupt- und Personalausschuss. Die Ablehnung der Behandlung ist der/dem Fragenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Vorbereitung Wahlen

... ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Weimar

Am 12. November 2005 endet die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit und Neuwahlen sind vorzubereiten. Die ehrenamtlichen Richter werden für die Dauer von fünf Jahren durch den Wahlausschuss gewählt. Ausschlussgründe zur Ausübung eines solchen Ehrenamtes werden dem Personalbogen als Anlage beigefügt. In die Vorschlagsliste sind gemäß § 28 VwGO durch die Stadt Weimar 18 Personen aufzunehmen. Einzelpersonen oder Personen, die durch Parteien sowie anderer gesellschaftlich relevanter

Einrichtungen und Organisationen aufgefordert sind, sich in die Vorschlagsliste eintragen zu lassen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

Bedingungen:

1. Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit
2. mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben
3. Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes Weimar

Bürgerinnen und Bürger aus allen sozialen Schichten der Stadt, die diese Bedingungen erfüllen und sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren, sollten sich in der Zeit vom **30. Mai 2005 bis 16. Juni 2005** im Rathaus, Markt 1, Pforte, oder per Telefon 762628, 762629 melden und in die Vorschlagsliste eintragen lassen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenfalls an diese Telefonnummern. In der Pforte des Rathauses, Markt 1, liegen Personalbogen zur Abholung bereit. Diese müssen korrekt ausgefüllt bis zum 17. Juni 2005 an das Büro des Stadtrates, Markt 1, zurückgegeben werden.

Bürger und Bürgerinnen der Stadt, die derzeit schon dieses Ehrenamt am Verwaltungsgericht ausüben, können wiedergewählt werden und sollten aus organisatorischen Gründen ebenfalls den Personalbogen ausfüllen.

Tag der offenen Tür

... im Weimarer Tierheim

Das Tierheim lädt für den 11. Juni 2005 von 11 bis ca. 16 Uhr zum Tag der offenen Tür ein. Seit Bestehen der städtischen Einrichtung in der Berkaer Straße hat sich das Team um Matthias Zauche für die artgerechte Haltung zum Wohle unserer Schützlinge eingesetzt und viele Verbesserungen realisiert. Am Tag der offenen Tür kann sowohl der moderne Standard der Anlage und die Leistungsfähigkeit des Teams erlebt werden, wie auch die weitere Notwendigkeit dieses Engagements in allen Fragen zur Tierhaltung, des Tier-schutzes und für die Weiterentwicklung der Einrichtung. Der Erlös dieses Tages soll wieder zur Planung und Errichtung des Kleintierhauses beitragen.

In Zusammenarbeit mit dem Verein Tierfreunde und Tierschützer Weimar e.V., dem Weltladen, der Kindervereinigung

FORTSETZUNG AUF SEITE 2599

FRAKTIONEN im Weimarer Stadtrat



Jugendhilfeausschuss

Die Vertreterin der PDS im Jugendhilfeausschuss (JHA) folgte im Einvernehmen mit ihrer Fraktion nicht dem Vorschlag, Corina Harke (weimarwerk) als Vorsitzende des JHA zu wählen. Da die Vertreter von CDU und Weimarwerk sicher alle Frau Harke wählten, stimmten alle anwesenden Vertreter der freien Jugendhilfe und der Opposition gegen sie. Selbst wenn die Vertreterinnen der Opposition sich an alte Absprachen gehalten hätten, wäre Frau Harke mit 7 Ja- und 7 Nein-Stimmen nicht zur Vorsitzenden gewählt worden. Die PDS-Fraktion traut derzeit dem Weimarwerk nicht zu, den JHA neutral und überparteilich zu leiten. Dieses Misstrauen erwächst aus deren Verhalten bei der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes '05. So wurden Forderungen der Fraktionen CDU und Weimarwerk zur weiteren Streichung der Mittel für die Jugendhilfe ohne eine Beratung im JHA direkt vom Jugendamt übernommen. Der JHA ist beschließender Ausschuss und setzt sich aus Vertretern der Ratsparteien, der Stadt und Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Aufgrund der jüngsten Ereignisse betrachten wir die fraktionsübergreifende Absprache, wer Ausschussvorsitzender des JHA wird, als nicht demokratisch. Das Recht auf Mitentscheidung der freien Träger wird dadurch verletzt.

FÜR DIE PDS-FRAKTION: DIRK MÖLLER

PDS Apolda-Weimar

Goetheplatz 9b, 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 20 26 45

Telefax: (0 36 43) 20 26 13

E-Mail: pds-apolda-weimar@t-online.de

Internet: www.pds-thueringen.de

FRAKTIONEN im Weimarer Stadtrat



Koalition gegen Jugend und Soziales

Weimars Sozialvereine werden von der Stadt kein Geld mehr erhalten, Zuschüsse für den Jugendbereich werden drastisch gekürzt – mit schlimmen Folgen für die Präventionsarbeit. Die Stadtratsmehrheit aus CDU/Weimarwerk hat in der Haushaltsberatung Anfang Mai gegen die Opposition die Zuschüsse für Vereine zur Unterstützung von Behinderten, Senioren und sozial Schwachen auf Null gesetzt. Die Kürzung des Jugendförderplans wird Schließung von Einrichtungen zur Folge haben. Durch die Kürzung bei der AWO-Schuldnerberatung, der SOS-Familienberatung, AIDS-Hilfe, Pro Familia ist die Zukunft wichtiger Beratungsangebote ungewiss. Die Fraktionen B'90/Die Grünen, PDS und SPD brachten zahlreiche Anträge ein, um den Stadthaushalt sozial ausgewogen zu gestalten und machten umfangreiche Deckungsvorschläge. Die Koalition wich aber einer inhaltl. Debatte aus, übernahm nur die Finanzierungsvorschläge. Das Abstimmungsverhalten zeugte von sozialer Kälte, das angesichts der sozialen Probleme schädlich für die Stadt ist. Zustimmung gab's von uns für die Förderung von Sport-, Kunst-, Kulturvereinen, Stadt-/Bienenmuseum. Wir haben darauf geachtet, Klinikerlöse/Zinsen für Sanierung von Schulen/Kindertagesstätten zu sichern.

FÜR DIE SPD: M. BETTENHÄUSER

SPD Weimar

Goetheplatz 9b, 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 85 06 13

Telefax: (0 36 43) 85 06 12

E-Mail: info@spd-weimar.de

Internet: www.spd-weimar.de

FRAKTIONEN im Weimarer Stadtrat



Angemessen fördern

In Weimar gibt es derzeit etwa 50 Sportvereine mit über 8.000 Mitgliedern; der Anteil der in Sportvereinen organisierten Einwohner beträgt rund 12 Prozent. Das sind im Thüringer Vergleich eher wenig (in Jena sind fast 20 Prozent der Bürger in Sportvereinen aktiv). Mehr als 3000 Kinder und Jugendliche treiben in Weimar in Vereinen Sport. Die Sportvereine erbringen – gerade für Kinder und Jugendliche – eine soziale Leistung, die durch die Stadt Weimar bislang finanziell nicht angemessen gewürdigt wurde. Unsere Koalition hat deshalb großen Wert darauf gelegt, die Sportförderung trotz schwieriger Haushaltslage deutlich zu erhöhen: im Jahr 2005 von geplanten 55.000 Euro auf 100.000 Euro – ein Ziel, das auf breite Unterstützung im Stadtrat traf und so beschlossen worden ist. Außerdem wird die Stelle eines Sportjugendkoordinators, deren anteilige Finanzierung der Jugendhilfeausschuss ablehnte, direkt aus dem Stadthaushalt finanziert. Auch damit wird die hervorragende Arbeit des Stadtsportbundes und der Vereine unterstützt. Die CDU wird sich um die Entwicklung sowohl des Breiten- wie auch des Leistungssports in Weimar weiterhin intensiv bemühen. Dringend notwendig ist die Sanierung zahlreicher Sportstätten.

FÜR DIE CDU-FRAKTION: DR. PETER KRAUSE

CDU Weimar

Erfurter Straße 12, 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 85 05 80

Telefax: (0 36 43) 85 05 82

E-Mail: cdu-weimar@t-online.de

Internet: www.cdu-weimar.net

FRAKTIONEN im
Weimarer Stadtrat



Die Fusion

Die Aufsichtsräte der cwt GmbH und der Kulturstadt GmbH haben mit ihrem Votum die Weichen für eine Fusion gestellt. Auch die Koalition hat den notwendigen Stadtratsantrag eingebracht. Warum wollen wir diesen Schritt? In der Vergangenheit waren Überschneidungen und Kompetenzstreitereien durch fast gleiche Geschäftstätigkeiten vorprogrammiert. Ziel ist die Beibehaltung geschaffenen Potentials, aber auch Nutzung von Synergien unter Einbeziehung der privaten Gesellschafter und eine konstruktive Zusammenarbeit mit den großen Kulturinstitutionen unserer Stadt. Die Optimierung der Wirtschaftsförderung wird ein weiterer wichtiger Baustein werden. Steuererhöhungen wurden durch die Koalition verhindert. Die Attraktivität des Standortes Weimar hat weitere Aufwertung erfahren. Durch die vorgegebenen erfolgsabhängigen Finanzierungsquellen und die Budgetierung von Mitteln soll es bereits im ersten Jahr zum Spareffekt von 300.000 Euro kommen. Wir sind zuversichtlich, dass die neue Gesellschaft notwendigen Aufgaben wie Stadt-, Regional-, Kulturmarketing, Wirtschaftsförderung (Bestandsförderung, Investorengewinnung, Citymanagement), Betrieb Weimarahalle inkl. Vermarktung, Tourismus- und Ticketservice, Präsentation der Stadt, Vermarktung des Kultur- und Wirtschaftsportals www.weimar.de, optimal erfüllen wird. FÜR DIE FRAKTION: NORBERT SCHREMB

weimarwerk Bürgerbündnis e.V.
Schwanseestraße 33, 99423 Weimar
Telefon und Fax: (0 36 43) 90 67 22
E-Mail: info@weimarwerk.net
Internet: www.weimarwerk.net

e.V. und dem Naturschutzzentrum e.V. sind Infostände, Basteln, Tierquiz und weitere interessante Aktivitäten geplant. Auch eine Imbissversorgung wird für das leibliche Wohl der Besucher sorgen. Das Tierheim freut sich auf regen Zuspruch, hat aber **leider keine Parkplätze!** Kommen Sie stressfreier mit dem Bus oder nutzen Sie den **P+R-Platz an der Sackpfeife!**

Schiedsstelle 1
... der Stadt Weimar

Die Zuständigkeit umfasst den Bereich der Innenstadt. Die genaue Aufteilung wurde bereits im Rathauskurier vom 22. November 2003 veröffentlicht.

*Schiedsmann: Herr Hampel, Telefon: (0 36 43) 90 19 58,
Sprechzeiten nach Vereinbarung*

Schiedsstelle 4
... der Stadt Weimar

Die Zuständigkeit dieser Schiedsstelle umfasst den im Rathauskurier vom 22. November 2003 veröffentlichten Bereich (Südviertel, Gelmeroda, Legefild, Niedergrunstedt).

*Schiedsmann: Herr Arold, Telefon: (0 36 43) 51 02 51,
Sprechzeiten nach Vereinbarung*

Schiedsbezirk 2

Für den Schiedsbezirk 2 bietet die Schiedsperson Nora Sommer-Naumann eine Sprechstunde an.

*Sprechstunde: 3. Juni 2005, 16–18 Uhr,
Steinbrückenweg 5 (ehemaliges EOW-Gelände,
Büro des Ortsbürgermeisters)*

**Verleihung
des Umweltpreises**
... für Kinder und Jugendliche

Die Stadt Weimar und die Stiftung der Sparkasse Weimar verleihen auch 2005 den Umweltpreis für Kinder und Jugendliche. Er ist mit 2.400 Euro dotiert. Aufgerufen sind Arbeits- und Interessengemeinschaften, Schulen, Kindertagesstätten, freie Träger, Kinder und Jugendliche der Stadt Weimar, sich mit ihren Beiträgen zu beteiligen. Diese müssen Umweltthemen behandeln, die für unsere Stadt und ihre

Bürger von Bedeutung sind. Die eingereichten Projekte sollen sich aktiv mit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt in unserer Stadt auseinandersetzen. Ebenso können praktische Aktivitäten aus allen Gebieten des Umwelt- und Naturschutzes anerkannt werden sowie Projekte der Umweltbildung und -erziehung.

Die Arbeiten müssen abgeschlossene Ergebnisse aufweisen. Entscheidend ist dabei nicht die Größe eines Vorhabens, sondern vielmehr der Nutzen für die Umwelt.

*Einsendeschluss: 28. Oktober 2005
Bewerbung: (mit einer schriftlichen Kurzfassung)
Stadtverwaltung Weimar, Stadtentwicklungsamt,
Abt. Umwelt, Schwanseestraße 17, 99421 Weimar
Weitere Infos: Umweltafteilung, Telefon: 7 62-9 15*

Einwohnerversammlung
... in Weimar Nord

Die nächste Einwohnerversammlung in Weimar Nord findet am **9. Juni 2005, 19 Uhr**, im GWG-Seniorenzentrum, Schulze-Delitzsch-Straße 1, statt.

Auf Vorschlag des Ortsbürgermeisters sollen folgende Themen behandelt werden.

- Themen:**
- Entwicklung Weimar Nord
 - Informationen der Wohnungsgesellschaften
 - Instandsetzung von Gehwegen
 - Wertstoffcontainerstellplätze
 - Ordnung und Sauberkeit (Hunde)
 - Verkehrssicherheit Ettersburger Straße

Sprechstunden

Der Landtagsabgeordnete Dr. Peter Krause (CDU) bietet in seinem Wahlkreisbüro in der Erfurter Straße 12 Sprechstunden an.

*Termin: 30. Mai 2005, 15–16.30 Uhr, Anmeldung unter
Telefon: (0 36 43) 85 05 81*

ANZEIGE

Malen in Weimarer Parklandschaften
Atelier Friederike Bußejahn 03643 - 49 74 49

Weimar informiert

Einträge in das Blaue Adress-, Behörden- und Firmenhandbuch Ausgabe 2005/06

Der Adressbuchverlag Heise mit Sitz in Erfurt gibt in diesem Jahr erneut ein Adressbuch mit Adress-, Behörden- und Firmenseiten für die Stadt Weimar heraus. Das Adressbuch wird in diesem Jahr wieder mit einem Einwohner- und Häuserverzeichnis aufgelegt. Die Veröffentlichung umfasst nach § 33 Abs. 3 Thüringer Meldegesetz folgende Angaben aller Einwohner Weimars, die zum Stichtag 31. August 2005 das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrade
- Anschriften.

Jeder Bürger kann der Veröffentlichung seiner Daten in der Einwohnermeldebehörde widersprechen. Der schriftliche Widerspruch ist bis zum 31. August 2005 (Posteingang) in der Meldebehörde einzureichen.

Die neue Ausgabe des Adressbuches der Stadt Weimar erscheint im III. Quartal 2005. Es enthält folgende Schwerpunkte.

Schwerpunkte:

- Wissenswertes und Sehenswertes in der Klassikerstadt
- alle Branchen von A bis Z
- alle Firmen und Gewerbebetriebe in Weimar nach Namen und nach Straßen
- Behördenwegweiser – alle Behörden und Einrichtungen auf einen Blick
- Vereine und Verbände in Weimar
- Einwohner von A bis Z
- Häuserseiten (Einwohner nach Straßen)

Die Verbindung von behördlichen und gewerblichen Informationen im Adressbuch sichert, dass sich die Stadt mit ihren kommunalen Ämtern und Einrichtungen und die ortsansässigen Unternehmen aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie und Hotellerie sowie die Freiberufler einheitlich und übersichtlich präsentieren. Parallel zum Printmedium werden die gewerblichen Daten auch wieder im Internet unter www.informiert.de veröffentlicht. »Weimar informiert« steht den Haushalten und Gewerbebetrieben ab September 2005 wiederum kostenfrei zur Verfügung. Der Komplettband mit den Einwohner- und Häuserseiten ist ab diesem Zeitpunkt auch im örtlichen Buchhandel erhältlich. Seit April erfolgt die Aktualisierung aller Eintragungen. Die Mediaberater des Heise Adressbuch Verlages stehen den Firmen und Unternehmen in Weimar und Umgebung für deren Eintragung gern zur Verfügung. Natürlich kann man sich auch direkt an den Verlag in Erfurt wenden.

Auskünfte: Heise Adressbuch Verlag GmbH & Co KG,
Grafengasse 10, 99084 Erfurt, Telefon: (03 61) 59 89 80,
Fax: (03 61) 59 89 820, Internet: www.informiert.de,
E-Mail: dunkelh@ef.heise.de

Infoveranstaltung

... für interessierte Eltern der jetzigen 4. Klassen

Am Hoffmann-von-Fallersleben-Gymnasium, Prager Straße 42, findet am **1. Juni 2005, 19 Uhr**, ein Informationsabend zum Schulversuch »Drei Pflichtfremd-

sprachen am Gymnasium bis Klassenstufe 10« statt, an dem sich das Gymnasium ab Schuljahr 05/06 beteiligt.

Die zukünftigen 5. Klassen beginnen mit der neuen Möglichkeit eine Mehrsprachigkeit zu erwerben, ohne dass der mathematisch-naturwissenschaftliche Zweig ab Klasse 9 reduziert wird. Die Stundentafel wird durch den Versuch nicht erweitert. Die drei Sprachen, die aus jetziger Sicht angeboten werden, sind Englisch, Französisch und Latein. In der Klassenstufe 5 erlernen die Kinder zwei Fremdsprachen bzw. setzen sie (oder eine) aus der Grundschule fort. Ab Klassenstufe 7 setzt für alle Latein als dritte Sprache ein. Wer sich genauer informieren will, ist herzlich eingeladen.

Schillertermine

Veranstaltungen im Schiller-Jahr

2. Juni 2005, 19.30 Uhr, DNT
Don Carlo, Oper von Guisepppe Verdi nach Schillers Drama

2. Juni 2005, 19 Uhr, Volkshochschule Weimar
»Herder hat ungemein viel Anziehendes«, Vortrag zum Verhältnis zwischen Schiller und Herder, Referent: Dr. Egon Freitag

9. Juni 2005, 19.30 Uhr, Stadtbücherei, Gewölbekeller
Schreibende Frauen um Friedrich Schiller, Literarische Vortragsreihe im Schillerjahr, Thema: »Was wollte ich mich an meinen Büchern freuen« – Charlotte von Stein«

9. Juni 2005, 18 Uhr, Goethe-Nationalmuseum, Vortragsraum
»Leben Sie recht wohl und lassen Ihren Taucher je eher je lieber ersaufen«, Vortrag, ein Blick in die Dichterwerkstatt Goethes und Schillers im Balladenjahr 1797, Vortragsreihe »Vorträge im Schillerjahr '05«, Referentin: Dr. Angelika Reimann (Jena)

10. Juni 2005, 19.30 Uhr, Weißbach-Café, Erfurt-Tiefthal
Schillernde Nächte, Veranstaltungen mit Schiller, Musik und Schillerlocken

10. Juni 2005, 20 Uhr, »mon ami«, Goetheplatz 11
»... dass es dem Vortrefflichen gegenüber keine Freiheit gibt als die Liebe«, Vortrag zu zwei Jahrhunderten Schiller in

KALENDER aus dem Stadtarchiv



Abbildung: Stadtarchiv Weimar 63-47Z

Arno Zauche um den 1. Juni 1935, seinem 60. Geburtstag

Heute vor 64 Jahren, am 29. Mai 1941, starb in seiner Heimatstadt Weimar der Bildhauer Arno Zauche im Alter von 65 Jahren. Der Schüler von Adolf Donndorf entwarf eine Reihe von Denkmälern und Brunnen in Thüringen, für Weimar das Denkmal für die im 1. Weltkrieg gefallenen Angehörigen des 94. Thüringischen Infanterieregiments vor dem Südflügel des Schlosses. 1949 wurde es beseitigt.

Deutschland, Referent: Walter Schafarschik (Berglen), Veranstalter: Die Christengemeinschaft

Veranstaltungen der VHS

Auskünfte: (0 36 43) 8 85 80

2. Juni 2005: 19 Uhr: »Herder hat ungemein viel Anziehendes«; Zum Verhältnis zwischen Schiller und Herder, Vortrag

4. Juni 2005: Die Bauhausbauten in Dessau (UNESCO-Weltkulturerbe), Ganztagesexkursion. Die Volkshochschule Weimar bietet am Samstag, den 4. Juni 2005, eine Fahrt nach Dessau an. Neben dem Bauhausgebäude mit der ständigen Ausstellung werden die restaurierten Meisterhäuser besichtigt. In der Bauhaus-Siedlung Dessau-Törten sind ein Reihenhäuser, eine Wohnung im Laubenganghaus sowie das Stahlhaus zugänglich. Den Abschluss der Tour bildet das Arbeitsamt mit seiner funktionalistischen Konzeption und einprägsamen architektonischen Gestaltung. Die Führung erfolgt durch den Leiter des Bauhaus-Museums Weimar, Herrn Michael Siebenbrodt. Hin- und Rückfahrt im Reisebus.

7. Juni 2005: 19.30 Uhr: Soziales Europa – Grenzüberschreitende Solidarität: Vision oder Realität? Jugend- und Kulturzentrum »mon ami«, Goetheplatz 11

18. Juni 2005: 9 Uhr: Papierschöpfen, Wochenendseminar

Thomas-Mann-Büste

... für die Stadtbücherei

Im Marstall zu Weimar erinnert noch bis 31. Juli eine Kabinettausstellung des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar an den Besuch von Thomas Mann im Schillerjahr 1955 in Weimar. Höhepunkt der mit

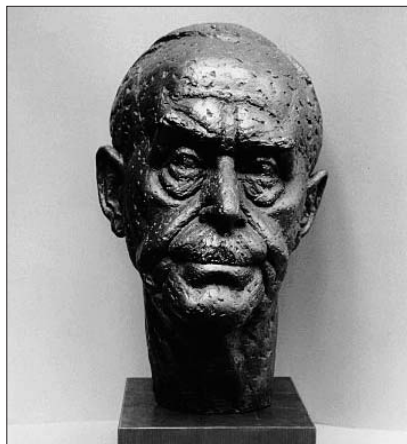


Foto: Eberhard Reppold

Thomas-Mann-Büste (1977) von Eberhard Reppold

nationalem Anspruch einer »Deutschen Schillerehrung« 1955 in Weimar organisierten Veranstaltungen war zweifellos Thomas Manns »Ansprache im Schillerjahr« am 14. Mai 1955 im Deutschen Nationaltheater. Reise nach und Aufenthalt in Weimar vom 13. bis 15. Mai 1955, die Festrede des Dichters und seine persönlichen Begegnungen in Wort und Bild, Presseberichterstattung und Literaturnachlese sowie die in Weimar empfangenen Ehrungen werden in dieser Ausstellung mit originalen Zeugnissen, darunter Leihgaben aus dem Thomas-Mann-Archiv in Zürich und dem Universitätsarchiv Jena, eindrucksvoll dokumentiert. Bereits im Goethejahr 1949 wurde dem 1933 aus Deutschland emigrierten Nobelpreisträger für Literatur die Ehrenbürgerwürde der Stadt Weimar verliehen. Er war damit der erste, der nach 1945 zum Ehrenbürger Weimars ernannt wurde. Heute erinnert in Weimar leider nichts mehr an Thomas Manns hiesige Aufenthalte. Deshalb entstand anlässlich der Ausstellung im Marstall die Idee, die dort gezeigte Thomas-Mann-Büste (1977) von Eberhard Reppold

POSTKARTEN
aus dem Stadtarchiv



Abbildung: Stadtarchiv Weimar

Aus dem Sammelalbum zum 100. Todestag Schillers 1905

Entgegen der nachlässigen Beschriftung bildet die Postkarte nicht Schillers Totenmaske ab, sondern eine Zeichnung des gestorbenen Schillers von Ferdinand Jagemann.

für die Stadt zu erwerben und sie anlässlich des 50. Todestages des großen Dichters am 12. August in der Stadtbücherei aufzustellen. Zum 130. Geburtstag Thomas Manns am 6. Juni wird dazu ein Spendenaufruf ergehen.

Ausstellung: »Thomas Mann im Schillerjahr 1955 in Weimar«, Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Marstallstraße 2, 15. Mai bis 31. Juli 2005, Montag bis Freitag 8–16 Uhr, Telefon: (0 36 43) 87 00

ANZEIGE

der Kirchenladen

Bücher • Souvenirs • Kerzen • Karten • Schmuck
Eintrittskarten für Kirchenkonzerte und -veranstaltungen
Informationen über Diakonie und Kirche in Weimar

Herderhof
Herderplatz 8
99423 Weimar

Öffnungszeiten
Mo–Fr 10–18 Uhr
Sa 10–14 Uhr

tel (0 36 43) 49 54 06
fax (0 36 43) 49 54 08
www.herderhof.de
info@herderhof.de

Herderhof
Ein Projekt der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde und der Diakonie in Weimar

ANZEIGE

Sie vermieten möbliert?
Wir haben Interesse!

homecompany.de, Domplatz 4, 99084 Erfurt

Telefon: (03 61) 1 94 45

ANZEIGE

Gabis
Haushaltsdienste

ÜBERNIMMT GERN FÜR SIE:
Haushalt – Babysitten – Arztbesuche
Kleintierbetreuung – Schriftverkehr
Behördengänge – Grabpflege

Telefon: (01 73) 4 60 24 71

Gabi Turba, Döllstädtsstraße 37, 99423 Weimar

ANZEIGE

Sie haben das Wissen,
doch es fehlen die Worte

Textwagen

Lektorat & Textbüro 03643-254139
täglich 10–18 Uhr

ANZEIGE

**Kleinste
Auflagen
günstig
in bester
Qualität
digital
gedruckt.**

Carl-von-Ossietzky-Straße 57A
TELEFON: (0 36 43) 83 63 50

corax color
DIGITALDRUCK. SCANS. BELICHTUNGEN. LAYOUT.

IN DER ERSTEN ETAGE

ANZEIGE

www.Liebeskind-Druck.de

LIEBESKIND DRUCK GMBH
DRUCK & WERBUNG

**WIR
MACHEN
DRUCK**

Kalender
Etiketten
Grafikdesign
Webdesign

Prospekte
Broschüren
Zeitschriften
Bücher

Liebeskind Druck GmbH · Gewerbepark an der B87 · Beim Weidige 1 · 99510 Apolda
Tel.: (0 36 44) 50 92-0 · Fax: (0 36 44) 50 92-12 · E-mail: Liebeskind-Druck@t-online.de

ANZEIGE

UNSER HAUPTBAHNHOF WEIMAR

Verweile doch!

**Kultur
Bahnhof
WEIMAR**

GENIESSEN | EINKAUFEN | REISEN

**FOTOREPORTAGE
VON ANKE NEUGEBAUER**

3. Juni bis 11. Juli 2005

VERNISSAGE

3. Juni 2005, 11.00 Uhr

**eine reise
nach peru**

[weit]blicke aus 3700 m

Begegnung mit Landschaften und
Menschen im Hochland von Peru

Die Bahn **DB**

ANZEIGE

**Köstritzer
SPIEGELZELT**

Music Theater Kabarett

**27. Mai –
10. Juli 2005**

Beethovenplatz Weimar

Tickets 0 36 43 . 745 745

www.koestritzer-spiegelzelt.de